
Beschlussvorlage

Abteilung: Hauptverwaltung

Aktenzeichen: 32 50 02

Wildau: 27.08.2018/ 11.09.2018

Beratung:	x Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung	Sitzung am: 13.09.2018
	x Hauptausschuss	Sitzung am: 25.09.2018
Beschluss:	x Stadtverordnetenversammlung	Sitzung am: 09.10.2018 Beschluss-Nr.: S 23/ 394/ 18

Betreff: **Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau über das
Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass besonderer Ereignisse
an Sonntagen im Jahre 2019**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Mit der vorliegenden ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen werden im Jahr 2019 folgende verkaufsoffene Sonntage für die Stadt Wildau festgesetzt:

03. März 2019, 29. September 2019, 03. November 2019, 01. und 15. Dezember 2019.

Begründung:

Nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I/06, Nr.15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2017 (GVBl.I/17, Nr.8) müssen Verkaufsstellen an Sonntagen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden grundsätzlich geschlossen sein.

Das Gesetz beinhaltet jedoch Ausnahmeregelungen für Sonntagsöffnungen, u.a. dürfen gemäß § 5 Abs. 1 BbgLÖG Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens fünf Sonn- und Feiertagen von 13 bis 20 Uhr geöffnet sein.

Besondere Ereignisse sind u.a. Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte und Volksfeste.

Diese Sonn- und Feiertage müssen durch die örtliche Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festgesetzt werden.

Das Management des A10 Centers hat im Auftrag des Mieterverbandes des Einkaufszentrums Wildau e.V. am 21.06.2018 mitgeteilt, dass im Jahre 2019 folgende Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen stattfinden, aus deren Anlass die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen beantragt wird:

1	03. März 2019	Hochzeitsmesse
2	29. September 2019	Baummesse
3	03. November 2019	Heimtiermesse
4	01. Dezember 2019	Weihnachtsmarkt
5	15. Dezember 2019	Weihnachtsmarkt

Für das Jahr 2019 wurde bisher die Möglichkeit der Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen für keinen weiteren Sonntag beantragt.

Gemäß § 26 Abs. 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I/ 96, Nr. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.01.2016 (GVBl. I/ 16, Nr. 5) erfordert der Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

Gemäß der Übereinkunft zwischen Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V., der IHK, dem Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) sowie der Gewerkschaft ver.di vom November 2012 wurden die o.g. Institutionen/ Einrichtungen sowie die beiden großen Kirchen am Verfahren beteiligt.

Die IHK Cottbus, der Handelsverband Berlin-Brandenburg (HBB) und der Beauftragte der Evangelische Kirche bei den Ländern Berlin und Brandenburg haben sich für die frühzeitige Beteiligung am Verfahren bedankt und mitgeteilt, dass sie zu dem vorliegenden Entwurf keine Bedenken anzumelden haben. Der Beauftragte der Evangelischen Kirche bei den Ländern Berlin und Brandenburg hat durch Schriftsatz vom 10.09.2018 allerdings nochmals auf die grundsätzliche Bedeutung des Sonntages für die Kirche hingewiesen.

Auch das Katholische Büro Berlin-Brandenburg hat mitgeteilt, dass es zu den für 2019 geplanten Sonntagsöffnungen grundsätzlich keine Bedenken hat. Lediglich die geplante Öffnung an zwei Adventssonntagen wurde aus Sicht der katholischen Kirche wiederum als kritisch angemerkt.

Die Geschäftsführung des ver.di-Bezirktes Cottbus lehnt die Öffnung der Geschäfte an vorstehend benannten Sonntagen 2019 ab.

Die Gewerkschaft verweist neben der religiösen Funktion auch auf die soziale Bedeutung des Sonntages und mahnt eine Abwägung der Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit den wirtschaftlichen Interessen der Händler und den Einkaufsinteressen der Kunden und Kundinnen an.

Auch das Vorliegen von besonderen Ereignissen, welche nicht nur die Einwohner der Stadt Wildau anziehen, sondern auch einen beträchtlichen auswärtigen Besucherstrom hervorrufen, wird wiederum nicht anerkannt. Darüber hinaus bemängelt die Geschäftsführung des ver.di Bezirktes Cottbus zum Zeitpunkt der Stellungnahme (31.07.2018) das Nichtvorliegen von belastbarem Zahlenmaterial zur Prognose des zu erwartenden Besucherstromes.

Dieses Zahlenmaterial liegt der Verwaltung bei Erarbeitung der Ordnungsbehördlichen Verordnung nunmehr vor und wurde ver.di am 24.08.2018 zur nochmaligen Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Die Geschäftsführung des ver.di-Bezirktes Cottbus hat bis zum 11.09.2018 von ihrem nochmaligen Äußerungsrecht keinen Gebrauch gemacht.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Abs.1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (VV BbgLÖG) sind die Ergebnisse der schriftlichen Anhörungen auf der Homepage der Stadt Wildau zu veröffentlichen. Die Beteiligten wurden durch Schreiben vom 28.08.2018 über die beabsichtigte Veröffentlichung informiert und haben dem nicht widersprochen, sodass die entsprechenden Stellungnahmen vor der Stadtverordnetenversammlung am 09.10.2018, auf der die ordnungsbehördliche Verordnung behandelt wird, veröffentlicht werden.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine positive Entscheidung der Stadtverordneten in der Sache auf Grund der Vorschriften des § 5 I BbgLÖG zulässig. Wie die Vergangenheit bereits unter Beweis gestellt hat, ziehen alle genannten Veranstaltungen neben Wildauern Bürgern auch eine Vielzahl auswärtiger Besucher an. (siehe Anlage)

Die Hochzeitsmesse findet, nach einer längeren Pause, nunmehr zum vierten Mal wieder in Wildau statt und verzeichnet seit 2016 steigende Besucherzahlen, insbesondere auch aus dem Ferneinzugsgebiet. So suchen rund doppelt so viele Besucher Wildau an dem Ereignisonntag auf als an den üblichen Wochentagen. Die Anzahl der Fachaussteller auf der Messe hat sich seit der ersten Messe mehr als verdoppelt.

Die Baummesse findet seit 22 Jahren in Wildau statt und ist mit über 60 Ausstellern eine der größten und beständigsten in Brandenburg. Der regelmäßige Presserundgang mit Vertretern aus Politik und Wirtschaft hat zahlreiche Veröffentlichungen in allen Medien zur Folge und trägt durch die überregionale Berichterstattung dazu bei, dass viele Besucher aus dem erweiterten Einzugsgebiet die Messe besuchen. So suchen mehr als doppelt so viele Besucher Wildau an dem Ereignisonntag auf als an den üblichen Wochentagen.

Die Heimtiermesse findet 2019 in Wildau bereits zum vierten Mal statt. Über 50 Aktionsstände bieten Informationen und Angebote rund um das Haustier. Höhepunkt ist am Sonntag eine Rassekatzenausstellung zu der Aussteller aus dem gesamten Bundesgebiet anreisen. Auch diese Messe zieht an dem Tag der Sonntagsöffnung rund 40 % mehr Besucher an als üblich.

Der traditionelle Weihnachtsmarkt unterscheidet sich mit über 50 Anbietern stark von den ansonsten üblichen Weihnachtsmärkten. In Wildau bilden nicht das Getränke- und Speisenangebot den Schwerpunkt des Marktes, sondern das weihnachtliche Sortiment und die kulturelle Umrahmung.

So werden Handwerker wie z.B. Schnitzer, Glasbläser, Krippenbauer, Korbflechter und viele andere ihre Handwerkskunst präsentieren. Gerade an den Sonntagen treten Kinderchöre, und Schulklassen mit ihren über das Jahr einstudierten Liedern und Theaterstückchen auf, ziehen Bläsergruppen über den Markt und ist der Weihnachtsmann zu Gast.

Dieses vielseitige Angebot ist seit Jahren für eine hohe Besucherzahl Anlass, um den weiten Weg nach Wildau zu finden. So suchen auch aus diesem Anlass mehr als doppelt so viele Besucher Wildau auf als an den üblichen Wochentagen

Alle o.g. Ereignisse haben auf die jeweiligen Sonntage prägende Wirkung, haben einen hohen Stellenwert bezüglich des kulturellen und sozialen Lebens in der Stadt Wildau, ziehen eine Vielzahl auswärtiger Besucher an und können damit entsprechend der freiwilligen Übereinkunft der Gewerkschaft ver.di, des HBB, der IHK und des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg e.V. und der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Abs.1 bis 3 des brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (VV BbgLÖG) als besondere Ereignisse anerkannt werden und rechtfertigen auf Grund der Auswirkungen auf das gesamte Stadtgebiet, dass an den o.g. Sonntagen im Jahre 2019 Verkaufsstellen im Stadtgebiet Wildau für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die ordnungsbehördliche Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Stadt Wildau.

Abstimmungsergebnis:

beschlossen: X

abgelehnt:

zurückgezogen:

überwiesen an den Ausschuss:

beschlossen mit den Änderungen:

Vermerk:

Es war(en)⁰..... Mitglied(er) der Stadtverordnetenversammlung auf Grund des § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.



Angela Homuth
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung



Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass besonderer Ereignisse an Sonntagen im Jahre 2019

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, Nr. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBL. I/16, Nr.5) und § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, Nr. 15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/ 17, Nr.8) wird vom Bürgermeister der Stadt Wildau als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 09.10.2018 für das Gebiet der Stadt Wildau folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

An folgenden Sonntagen im Jahr 2019 dürfen Verkaufsstellen im Bereich der Stadt Wildau aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

**03. März 2019 (Hochzeitsmesse),
29. September 2019 (Baumesse),
03. November 2019 (Heimtiermesse),
01. und 15. Dezember 2019 (Weihnachtsmarkt)**

§ 2

Die Vorschriften des § 10 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz, des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern einzuhalten.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Wildau in Kraft.

Wildau, den 09/10/18


Marc Anders
Allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters



Verkündungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Verkündung der "Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass besonderer Ereignisse an Sonntagen im Jahre 2019", Beschluss S23/394/18 der Stadtverordnetenversammlung vom 09.10.2018, ausgefertigt am 09.10.2018, im Amtsblatt für die Stadt Wildau angeordnet.

Wildau, den 09.10.18



Marc Anders
Allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters

